

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

13. April 2022

Bestandserfassung (Gebäudebrüter, Fledermäuse) und artenschutzrechtliche Stellungnahme für den geplanten Abriss des ehemaligen Postgebäudes im Überseering 17 in Hamburg

im Auftrag der

Achte PM Invest GmbH & Co. KG, Hamburg



Fassung vom 13.04.2022, redaktionell überarbeitet am 02.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
1.1	Detektorbegehungen	4
2	Ergebnisse.....	5
2.1	Fledermäuse	5
2.1.1	Artenspektrum.....	5
2.1.2	Detektorbegehungen	5
2.2	Brutvögel.....	6
3	Beschreibung des Vorhabens.....	7
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	7
3.2	Wirkungen auf Vögel.....	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Relevanzprüfung	9
4.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	10
5	Literatur	13
6	Anhang.....	14



1 Einleitung und Methode

Das ehemalige Postgebäude im Überseering 17 in Hamburg sollte ab Herbst 2021 abgerissen werden. Diesbezüglich sollten Bestandserfassungen hinsichtlich dort möglicher artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt werden. Zur Ermittlung des notwendigen Untersuchungsumfanges und Art der Untersuchungen erfolgte eine Sondierungsbegehung des Gebäudes von innen und außen am 16.10.2020. Während dieser Begehung des Gebäudes wurden keine Hinweise für einen aktuellen oder Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraß-reste etc.) in/an dem Gebäude gefunden. Das Gebäude besitzt Keller/Bunkerbereiche, welche ebenfalls begangen wurden. Ein Fledermauswinterquartierpotenzial besteht hier aufgrund fehlender Ein-/Ausflugmöglichkeiten und aufgrund der bestehenden klimatischen Bedingungen (trocken) nicht. Auch in den weiteren inneren Bereichen des Gebäudes konnte kein Potenzial für Fledermausquartiere ermittelt werden. In den äußeren Fassadenbereichen sowie hinter Dachkanten etc. bestand jedoch Potenzial für Fledermausquartiere, auch in Form größerer Sommerquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere). Von einem Verlust von Jagdhabitaten oder bedeutenden Flugstraßen ist durch das Vorhaben nicht auszugehen. Aus gutachterlicher Sicht waren somit Fledermausbestandserfassungen zur Sommerquartierzeit sowie zur Balzquartierzeit notwendig. Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Vögel wurden während der Sondierungsbegehung im Inneren des Gebäudes nicht festgestellt. Von außen besteht Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten im Bereich der Fassaden sowie auch auf dem Dach. Aus gutachterlicher Sicht waren somit Bestandserfassungen von gebäudebrütenden Vogelarten notwendig.

In 2021 wurde das Gebäude auf den Bestand von Gebäudebrütern und Fledermäusen hin untersucht. Von Ende Mai bis Ende Juli 2021 wurden hierfür nächtliche Detektorbegehungen zum Auffinden von Fledermausquartieren in dem Gebäude durchgeführt. Zur Balzquartierzeit im Herbst 2021 erfolgte eine weitere Detektorbegehung.

Von April bis Ende Juni 2021 wurde das Gebäude mit insgesamt drei Beobachtungsgängen auf Gebäudebrüter (u.a. auch Mauersegler) untersucht. Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob den geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich Fledermäusen und Gebäudebrütern artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht des untersuchten Gebäudes.



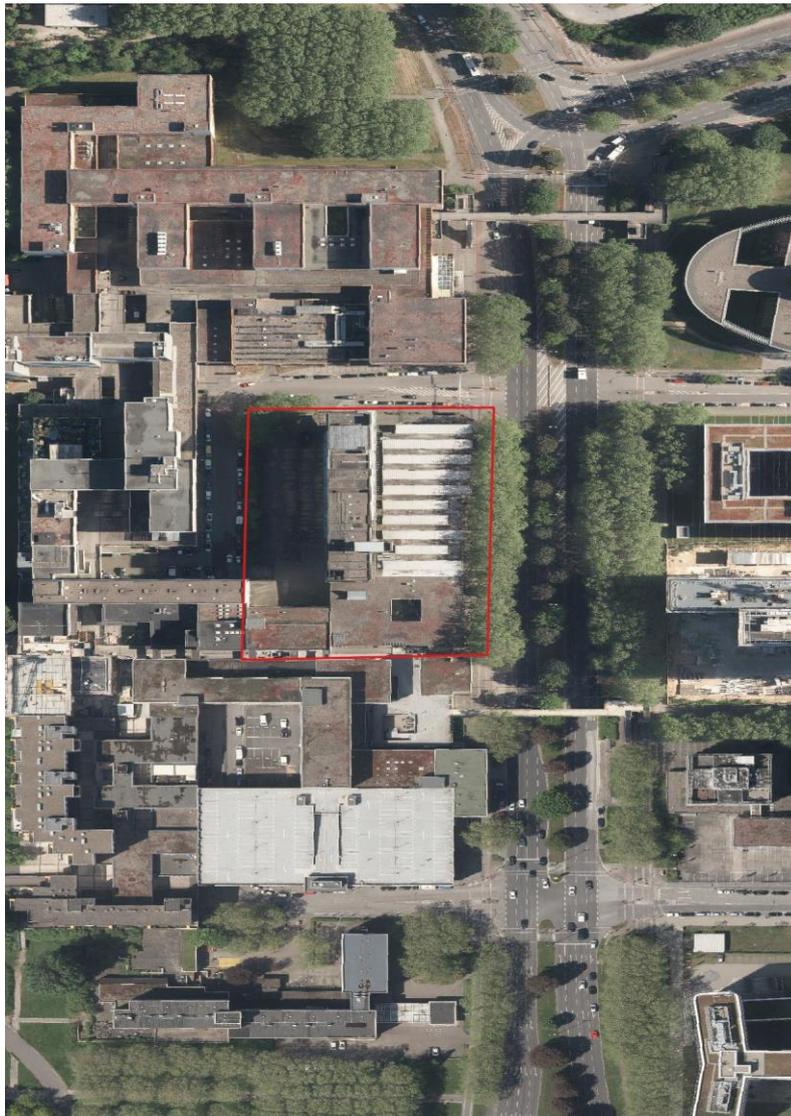


Abbildung 1: Übersicht über das untersuchte Gebäude (rot umrandet) Überseering 17 in Hamburg; (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0)

1.1 Detektorbegehungen

Die durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen zur Sommerquartierzeit erfolgten am 28.05., 27.06. und 12.07.2021 und dienten insbesondere dem Auffinden von Fledermausquartieren in dem untersuchten Gebäude. Die Anzahl der Detektorbegehungen zur Sommerquartierzeit wurde von geplanten vier auf drei Begehungen aufgrund der äußerst niedrigen Fledermausaktivitäten reduziert. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils 6 Stunden. Die Erfassungen erfolgten vom Boden aus. Während der Detektorbegehungen wurden zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) die Gebäude nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere



sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht. Während der Detektorbegehung zur Herbstzeit (19.09.2021) wurde das Gebäude insbesondere auf Balzquartiere hin untersucht. Während der Detektorbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (LIEMKE Keiler 25) zum visuellen Auffinden von Fledermausaktivitäten an den Gebäuden mitgeführt.

Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETERSSON D100) sowie mittels des Batlogger-systems (ELEKON). Die Auswertung der ermittelten Rufe erfolgte manuell mittels des Programms Batexplorer der Firma ELEKON.

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Betrachtungsgebiet selbst konnte nur die Zwergfledermaus ermittelt werden. Im näheren Umfeld wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Rauhautfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gilt der Große Abendsegler in Hamburg als gefährdet. Die Rauhautfledermaus befindet sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Durch die Untersuchung festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL HH = Atlas der Säugetiere Hamburgs (BUE HH 2016); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartier, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-HH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Durchflüge	*	*
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Überflug	V	*
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Überflug	3	V

2.1.2 Detektorbegehungen

Es kam während der Detektorbegehungen insgesamt nur zu äußerst geringen Fledermausaktivitäten. So kam es insgesamt bei den vier Detektorbegehungen nur zu zwei Aktivitäten der Zwergfledermaus sowie jeweils einer Aktivität der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers. Hierbei wurden keine Jagdrufe oder Sozialrufe ermittelt. Es handelte sich bei allen Kontakten um Über- oder Durchflüge. Im Anhang befindet sich die Abbildung 2, in der alle Ortungen während der Fledermauserfassungen dargestellt sind.



Jagdhabitate

Während der Detektorbegehungen wurden keine Jagdrufe von Fledermäusen festgestellt. Eine Bewertung von Jagdhabitaten ist somit hinfällig.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt. Des Weiteren wurden keine Hinweise für einen aktuellen Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraßreste etc.) an den Gebäuden gefunden. Auch die insgesamt äußerst geringen ermittelten Aktivitäten während der Detektorbegehungen ergeben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Während der Herbstbegehungen wurden keine Balzrufe oder andere Hinweise für das Bestehen von Balzquartieren an dem Gebäude ermittelt.

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch wiederkehrende gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden keine bedeutenden Flugstraßen durch die Detektorbegehungen festgestellt.

2.2 Brutvögel

Während der Begehungen zur Ermittlung von Brutvogelfortpflanzungsstätten wurden keine aktuellen Fortpflanzungsstätten oder Hinweise für das Bestehen solcher Stätten in Form von Nistmaterial- oder futtertragenden Altvögeln festgestellt. Es wurden wiederholt Reviergesänge des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochrurus*) westlich des zu untersuchenden Gebäudes (siehe Abbildung 2 im Anhang) festgestellt. Auch konnte hier ein Hausrotschwanzpaar beobachtet werden. Die genaue Lage des anzunehmenden Nestes konnte nicht festgestellt werden. Wiederholende Reviergesänge weiterer Brutvogelarten wurden während der Begehungen nicht festgestellt. Die ermittelten Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob Brutplätze an dem Gebäude vorhanden sind oder ob sie diesen Bereich nur zur Nahrungssuche nutzen.

Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Vogelarten

Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2018) und GRÜNEBERG et al. (2015): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = keine Gefährdung oder Warnstufe; Ng = Nahrungsgast; BV = Brutverdacht

Art	RL HH	RL DE	Anzahl
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	Ng
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	Ng
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	Ng



Art	RL HH	RL DE	Anzahl
Arten mit großen Revieren > 5ha			
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	Ng
Silbermöwe, <i>Larus argentatus</i>	-	-	Ng
Stadttaube, <i>Columba livia domestica</i>	-	-	Ng

Es wurden während der Begehungen sechs Arten im Bereich des Gebäudes ermittelt. Ein Brutnachweis oder Brutverdacht ergab sich für das betrachtete Gebäude nicht. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Alle ermittelten Brutvogelarten besitzen in den aktuellen Roten Listen von Hamburg und Deutschland einen ungefährdeten Status. Hinweise für das Brutvorkommen von Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler an den untersuchten Gebäuden wurden nicht festgestellt. Ein- oder Ausflüge an potenziellen Brutplätzen an dem Gebäude wurden nicht ermittelt. Es wurden keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den im Betrachtungsgebiet bestehenden Bäumen festgestellt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das Gebäude sollte ab Herbst 2021 abgerissen werden. Des Weiteren wurden außerhalb der Vogelbrutzeit insgesamt sechs Bäume (zwei Platanen, zwei Fichten und zwei Eschen) mit einem Stammdurchmesser < 40 cm gefällt.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Es wurden durch die Untersuchung keine Winter- oder Sommerquartiere in dem Gebäude und den Bäumen oder bedeutende Flugstraßen oder Jagdhabitats im näheren Umfeld festgestellt. Somit ist durch das Vorhaben mit keinem Verlust von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitats oder bedeutenden Flugstraßen auszugehen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Im Betrachtungsgebiet wurden keine Hinweise für eine Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellt. Eine Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte durch Vögel ist somit hier nicht anzunehmen. Westlich des Gebäudes wurde ein Brutverdacht des Hausrotschwanzes ermittelt.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich. Von den hier vorkommenden Brutvögeln mit betroffenen Brutplätzen befindet sich jedoch keiner auf diesen Listen.

Es wurden in/an dem Gebäude oder an den Bäumen im Betrachtungsgebiet keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln durch die Untersuchung ermittelt. Somit kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Verlust von Vogelfortpflanzungsstätten.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.



Um Tötungen oder Verletzungen von Vögeln zu verhindern, wurden die Fällungen der sechs Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne



dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Vor der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Relevanzprüfung mit dem Ziel, die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu ermitteln, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.1 Relevanzprüfung

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur nach deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

4.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

In dem Gebäude besteht Potenzial für Sommerquartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten, die durch den Abriss betroffen wären.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötungen/Verletzungen bei Abriss

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind nicht anzunehmen.

Baumbewohnende Käferarten

Von den baumbewohnenden Käferarten, die in Hamburg vorkommen, befinden sich nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) im Anhang IV der FFH-RL.

Große Baumhöhlen mit ausreichend Mulm (Eremit) oder typische Bohrlöcher und -gänge (Großer Eichenbock) wurden während der Begehungen in den angrenzenden Bäumen nicht festgestellt. Ein



Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen.

Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Betroffen sein könnten hier Arten aus der Gruppe der Gebäudebrüter und baumbewohnenden Vogelarten sein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötung/Verletzung bei Abriss/Fällung

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besitz des Gebäudes durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besitz auszuschließen ist. Eine Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier wurde durch die Untersuchungen ausgeschlossen. Auch wurden keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln festgestellt. Somit ist mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen. Bezüglich Vögel wurden, um Tötungen und Verletzungen von Vögeln zu verhindern, die Fällungen der sechs Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Derartige Lebensräume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Fledermausquartiere bestehen in dem Gebäude und den Bäumen nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und



Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadttypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse oder Vögel konnte durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden. Bei Fehlen von Fledermausquartieren oder Vogelfortpflanzungsstätten im/am Gebäude tritt dieses Verbot durch das Vorhaben nicht ein. Die Fällung der sechs Bäume erfolgte außerhalb der Vogelbrutzeit. Somit kam es durch das Vorhaben nicht zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen oder Vögeln.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt nicht ein.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot trat bei Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG im/am Gebäude und den sechs Bäumen nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit kam es durch das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG.



Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG war aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.



5 Literatur

- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- BUE HH 2016; SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MITSCHE, A. (2018): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.



6 Anhang

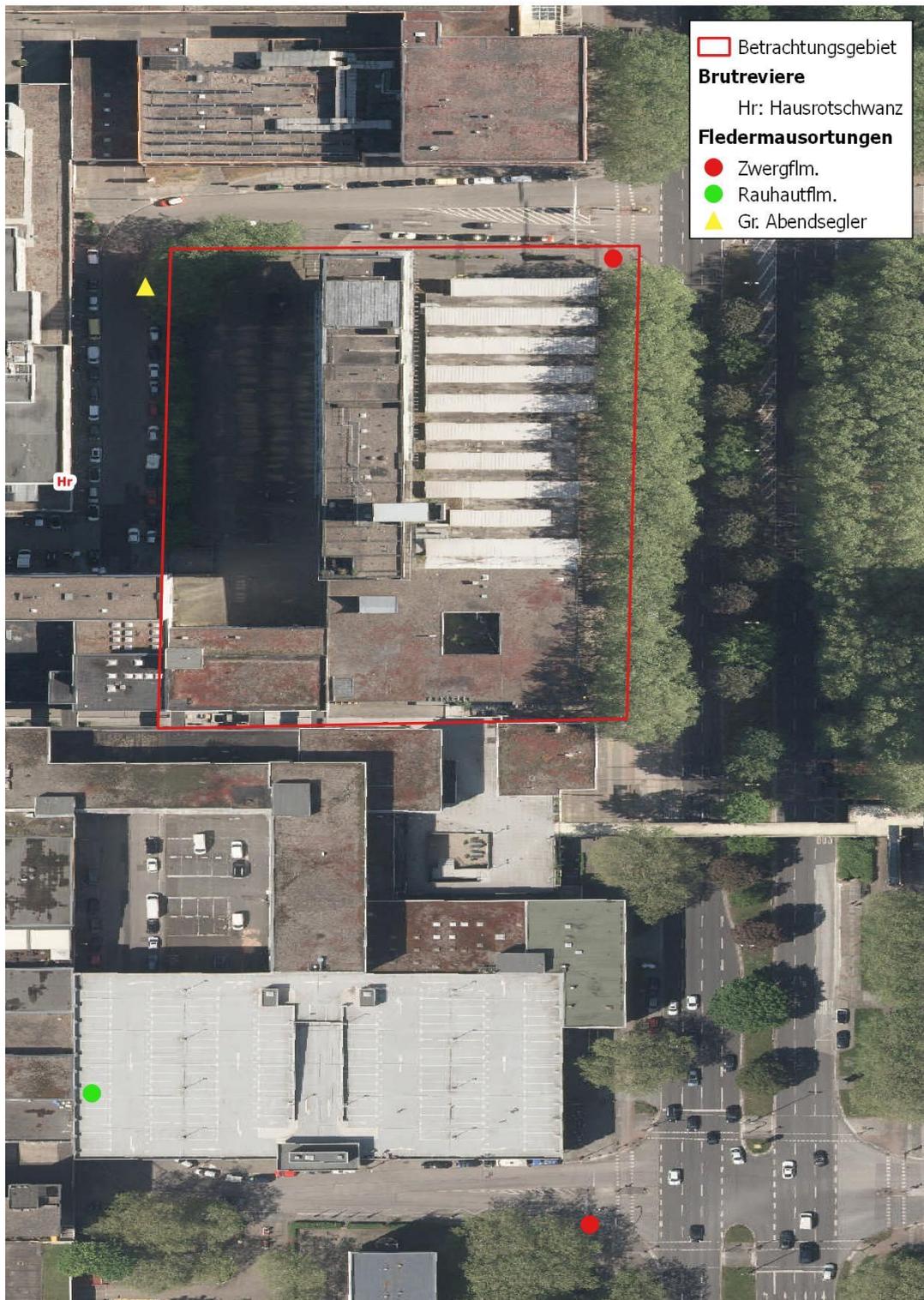


Abbildung 2: Fledermausortungen während der Fledermauserfassungen sowie Brutverdacht des Hausrotschwanzes; (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0)